

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 des Landkreises Vorpommern-Rügen

Schlussbericht vom:	13. Oktober 2021
Rechtsgrundlagen:	§§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 a KPG M-V
Prüfer/innen:	Antje Biemann, Mathias Henck, Manuela Hogh, Christian Müller, Kerstin Ohlrich, Petra Schreiber, Elke Wichmann und Christin Wulf
Prüfungszeit:	28. Juni 2021 bis 10. September 2021 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1 Allgemeine Vorbemerkungen	6
1.1 Prüfungsauftrag	6
1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	6
1.3 Vorangegangene Prüfung	7
2 Grundsätzliche Feststellungen	7
2.1 Information über die Erfüllung der Aufgaben (§ 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V).....	7
2.2 Berichterstattung an den Kreistag.....	8
2.3 Systemprüfung	8
2.3.1 Grundsätzliche Feststellungen.....	8
2.3.2 Rechnungswesen.....	8
2.3.3 Anordnungswesen.....	9
2.3.4 Buchführung	9
2.3.5 Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBD).....	9
2.3.6 Unvermutete Kassenprüfungen	10
2.3.7 Dienstanweisungen	11
2.3.8 Verträge	11
2.3.8.1 Geprüfte Verträge	11
2.3.8.2 Vertragsregister.....	12
2.4 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	12
2.5 Wirtschaftliche Verhältnisse	13
3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	14
3.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung.....	14
3.2 Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan.....	15
4 Ausführung des Haushaltsplanes	15
4.1 Plan-Ist-Vergleich	15
4.1.1 Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung	15
4.1.2 Finanzhaushalt/Finanzrechnung.....	16
4.2 Teilhaushalte	16
4.3 Vorläufige Haushaltsführung	16
4.4 Kassenkredite.....	16
5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020	17
5.1 Ergebnisrechnung	17
5.1.1 Übersicht	17
5.1.2 Erträge	19
5.1.2.1 Summe der Erträge.....	19
5.1.2.2 Steuern und ähnliche Abgaben	19
5.1.2.3 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge ...	19
5.1.2.4 Erträge der sozialen Sicherung	19
5.1.2.5 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19
5.1.2.6 Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	20

5.1.2.7 Zinserträge und sonstige Finanzerträge	20
5.1.2.8 Sonstige laufende Erträge	20
5.1.3 Aufwendungen	20
5.1.3.1 Summe der Aufwendungen	20
5.1.3.2 Personalaufwendungen	20
5.1.3.3 Versorgungsaufwendungen	21
5.1.3.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	21
5.1.3.5 Abschreibungen	21
5.1.3.6 Aufwendungen der sozialen Sicherung	21
5.1.3.7 Sonstige laufende Aufwendungen	21
5.1.3.8 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen.....	21
5.1.4 Jahresergebnis	22
5.1.5 Teilergebnisrechnungen	22
5.2 Finanzrechnung	22
5.2.1 Übersicht	22
5.2.2 Summen der Ein- und Auszahlungen	25
5.2.2.1 Summe der Einzahlungen.....	25
5.2.2.2 Summe der Auszahlungen	25
5.2.3 Saldo der Ein- und Auszahlungen.....	25
5.2.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit.....	26
5.2.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	26
5.2.6 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	26
5.2.7 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	26
5.2.8 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	26
5.2.9 Veränderung der liquiden Mittel	26
5.2.10 Teilfinanzrechnung	26
5.3 Bilanz	27
5.3.1 Grundsätzliche Feststellungen.....	27
5.3.2 Aktiva	27
5.3.2.1 Übersicht zu den Aktiva	27
5.3.2.2 Anlagevermögen	27
5.3.2.2.1 Grundsätzliche Feststellungen	27
5.3.2.2.2 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	27
5.3.2.2.3 Sachanlagen.....	28
5.3.2.2.4 Finanzanlagen	29
5.3.2.3 Umlaufvermögen.....	29
5.3.2.3.1 Vorräte	29
5.3.2.3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	29
5.3.2.3.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	30
5.3.2.3.4 Liquide Mittel.....	30
5.3.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	30
5.3.3 Passiva	31

5.3.3.1 Übersicht zu den Passiva	31
5.3.3.2 Eigenkapital	31
5.3.3.3 Sonderposten	31
5.3.3.4 Rückstellungen	31
5.3.3.4.1 Übersicht zu den Rückstellungen	31
5.3.3.4.2 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	32
5.3.3.4.3 Aufwandsrückstellungen	32
5.3.3.5 Verbindlichkeiten	33
5.4 Anhang	33
5.5 Anlagen zum Jahresabschluss	33
5.5.1 Anlagenübersicht	33
5.5.2 Forderungsübersicht	33
5.5.3 Verbindlichkeitenübersicht	34
5.5.4 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen	34
5.5.4.1 Gesetzliche Vorgaben	34
5.5.4.2 Ergebnishaushalt	34
5.5.4.3 Finanzhaushalt	34
6 Instandhaltungsrücklage Jugendherberge/ Jugendzeltplatz Prora	34
7 Zusammenfassung und Bestätigungsvermerk	35
7.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	35
7.2 Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haushaltsplan/Ergebnishaushalt in Euro	15
Tabelle 2: Haushaltsplan/Finanzhaushalt in Euro	15
Tabelle 3: Ergebnishaushalt	15
Tabelle 4: Finanzhaushalt	16
Tabelle 5: Ergebnisrechnung	18
Tabelle 6: Finanzrechnung	24
Tabelle 7: Aktiva	27
Tabelle 8: Passiva	31
Tabelle 9: Rückstellungen	31

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DV	Datenverarbeitung
FAG M-V	Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
FD	Fachdienst
ff.	fortfolgende
FFW	Freiwillige Feuerwehr
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
GemKVO-Doppik	Gemeinekassenverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
ggf.	gegebenenfalls
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern
i. V. m	in Verbindung mit
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
QM	Qualitätsmanagement
TEUR	Tausend Euro
usw.	und so weiter

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von plus/minus einer Einheit (TEUR, % usw.) auftreten.

Zur besseren Überschaubarkeit wurde im Bericht mit Randzeichen gearbeitet (B = Beanstandung, H = Hinweis, E = Empfehlung, W = Wiederholte Feststellung).

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) gehört die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung.

Nach § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, sofern ein solches eingerichtet ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt führen die örtliche Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen durch.

Entsprechend § 3a Abs. 1 KPG M-V ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 3a Abs. 4 KPG M-V einen Prüfvermerk zu fertigen, welcher als Grundlage für den abschließenden Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses dient.

Nach § 60 Abs. 6 KV M-V sind im Anschluss der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes öffentlich bekannt zu machen und auszulegen.

1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Haushaltswirtschaft des Landkreises nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik) durchgeführt. Grundlage hierfür sind die §§ 120 Abs. 1 i. V. m. 43 Abs. 5 KV M-V und die nach § 174 Abs. 1 KV M-V erlassenen Rechtsvorschriften (GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik).

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 28. Juni 2021 bis 10. September 2021 (mit Unterbrechungen) mit Hilfe der Prüfungssoftware hfp auditManager und hfp auditEditor, Modul Jahresabschluss, sowie dem hfp openanalyzer.

Grundlage der Prüfung bildeten der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss in der Fassung vom 31. Mai 2021, zuletzt geändert am 8. September 2021.

Gemäß § 60 KV M-V und §§ 43 ff. GemHVO-Doppik besteht der Jahresabschluss aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. der Übersicht über die Teilrechnungen,
4. der Bilanz und
5. dem Anhang.

Folgende Anlagen sind beizufügen:

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht und
- eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die weiteren, zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt bereitwillig zur Verfügung gestellt und notwendige Auskünfte von der Verwaltung erteilt.

Den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik erstellte die Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Landrates. Die Vollständigkeitserklärung wurde vom Landrat abschließend am 10. September 2021 abgegeben.

1.3 Vorangegangene Prüfung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 22. Juni 2020 bis 11. September 2020 geprüft. Der Schlussbericht vom 14. Oktober 2020 wurde der Verwaltung mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 zugeleitet.

Die Nachprüfung für das Haushaltsjahr 2020 ergab, dass die Beanstandungen aus den Vorjahren noch nicht vollumfänglich ausgeräumt wurden. Vonseiten der Verwaltung erfolgten im Anhang zum Jahresabschluss 2020 hierzu entsprechende Erläuterungen. Die Ergebnisse aus der aktuellen Prüfung wurden im Bericht unter den betreffenden Gliederungspunkten dargestellt.

Der Kreistag hat den Jahresabschluss 2019 fristgemäß am 14. Dezember 2020 durch Beschluss festgestellt (KT 170-08/2020) und die Entlastung für den Landrat erteilt (KT 171-08/2020).

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung sind bestimmungsgemäß auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen/Hinweise/Bekanntmachungen/Verwaltung/2020 am 21. Dezember 2020 vorgenommen worden. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes lagen ab der Bekanntmachung im Internet einen Monat öffentlich aus.

Zukünftig ist auf die unverzügliche Mitteilung der Beschlüsse an die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 60 Abs. 6 Satz 1 KV M-V zu achten.

H 1

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Information über die Erfüllung der Aufgaben (§ 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V)

Für das Haushaltsjahr 2020 erfolgten unterjährig thematische Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt. Hierzu gibt es gesonderte Prüfberichte, welche mit der betreffenden Organisationseinheit ausgewertet und ggf. eine Stellungnahme abgefordert wurde.

Die Prüfungen fanden im Bereich der Schulen in Trägerschaft des Landkreises (Gymnasien, Förderschulen bzw. Förderzentren), der Jagd- und Waffenbehörde, des Fachgebietes Personal (Reisekosten, Zulagen), der Erträge aus Mieten und Pachten, der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Rats-, Vertretungs- und Ausschussmitglieder, der Erhebung von Verwaltungsgebühren und im Bereich Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen statt.

2.2 Berichterstattung an den Kreistag

- H 2** Gemäß § 20 GemHVO-Doppik i. V. m. § 120 KV M-V berichtete der Landrat in seinem Informationsschreiben vorab an die Mitglieder des Kreistages über den Haushaltsvollzug und die Erreichung der Finanz- und Leistungsziele per 30. Juni des Haushaltsjahres. In der ordentlichen Sitzung des Kreistages am 12. Oktober 2020 sollte darüber entsprechend berichtet werden. Die Niederschriften zu dieser und den nachfolgenden Sitzungen enthielten hierzu keine Angaben.

2.3 Systemprüfung

2.3.1 Grundsätzliche Feststellungen

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Entsprechend § 43 Abs. 5 KV M-V ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die GoB sind zu beachten.

Bei der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es war festzustellen, dass die Geschäftspolitik grundsätzlich auf den üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

2.3.2 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen entsprach den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es konnte relevante Informationen zeitnah liefern.

Gemäß § 27 GemHVO-Doppik soll als Grundlage der Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Darauf kann verzichtet werden, wenn durch eine angemessene Produktgliederung und interne Leistungsverrechnungen eine ausreichende Steuerungsgrundlage gegeben ist.

- H 3** Bereits in den Berichten zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre wurde festgestellt, dass der Landkreis keine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt hat. Auch zum Zeitpunkt der aktuellen Prüfung gab es vonseiten der Verwaltung hierzu keine andere Entscheidung.

- W 1** Die Möglichkeit dies durch eine aussagekräftige interne Leistungsverrechnung auszugleichen, hat der Landkreis bis jetzt nicht vollumfänglich genutzt. Auch hier gab es vonseiten des Rechnungsprüfungsamtes bereits entsprechende Hinweise in den Vorjahren. Die Nachprüfung für das Haushaltsjahr 2020 zeigte, dass keine weitere Ausgestaltung/Verbesserung bezüglich der internen Leistungsverrechnungen vorgenommen wurde.

2.3.3 Anordnungswesen

Die Bücher und Belege des Landkreises wurden im Rahmen der thematischen Prüfungen in Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung betrachtet.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden beachtet.

2.3.4 Buchführung

Nach § 25 Abs. 1 GemHVO-Doppik hat die Buchführung

- die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Vergleich von Plan und Ergebnis zu ermöglichen,
- die Überprüfung des Umgangs mit öffentlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermöglichen,
- Informationen für den Haushaltsvollzug und für die Haushaltsplanung bereitzustellen.

Nach § 26 Abs. 1 GemHVO-Doppik muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Landkreises vermitteln kann.

Die Bücher sind nach den Regeln der doppischen Buchführung geführt worden.

Der Landkreis nutzt für die Buchführung das Fachverfahren H&H pro Doppik (Version 4.10, ab 16. Oktober 2020 Version 5.0).

Im zu prüfenden Haushaltsjahr konnte die Einbindung der FD in den elektronischen Rechnungsworkflow abgeschlossen werden. Grundlage für die Verarbeitung elektronischer Rechnungen bildete das Postmanagement-Modul.

2.3.5 Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBD)

Gemäß § 28 GemHVO-Doppik i. V. m. Ziffer 6 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 1. Januar 2019 wurde die Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens am 2. September 2019, rückwirkend zum 1. Januar 2019, bekannt gegeben.

Ergänzend hierzu gab es Regelungen in der Dienstanweisung zur Organisation des IT-Bereiches im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 1. Januar 2019 (1. Änderung vom 2. September 2019), welche dann durch die Fassung vom 5. August 2020 ersetzt wurde.

Zusätzlich zur Hauptbuchhaltung H&H pro Doppik sowie der darin integrierten Nebenbuchhaltungen (z. B. Anlagenbuchhaltung) nutzten die Organisationseinheiten des Landkreises in 2020 17 Nebenbuchhaltungen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgte stichprobenweise die Prüfung der Fachverfahren LÄMMkom LISSA, SAGE, Georg.net und PROSOZ (Pro-BAUG) in Bezug auf die Einhaltung der in den vorgenannten Dienstanweisungen getroffenen Festlegungen.

Die Prüfung ergab, dass die Freigabe für LÄMMkom LISSA mit Datum 1. Januar 2019 vorgelegt werden konnte. Eine weitergehende Prüfung der Freigabe erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht.

Für die anderen Fachverfahren wurden Verfahrensdokumentationen nach den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) erstellt. Die Dokumentationen enthielten auf der letzten Seite eine Freigabe durch den Landrat.

Die Verfahrensdokumentation bildet den Inhalt, Aufbau, Ablauf und das Ergebnis des DV-Verfahrens ab.

Zur Erfüllung der Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze der GoBD wurde mit dem QM-Dokument „111.01-MTA-0016 Erstellen einer Verfahrensdokumentation nach GoBD“ eine verpflichtende Anleitung geschaffen, die für alle Bereiche der Kernverwaltung gilt, durch die DV-Systeme betrieben werden, in denen buchführungs- und aufzeichnungspflichtige Daten erfasst, erzeugt, empfangen, übernommen, verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden.

- H 4** Eine Freigabe nach § 12 Abs. 1 GemKVO-Doppik i. V. m. Ziffer 2.1.1 der Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens im Landkreis Vorpommern-Rügen kann darauf nicht begründet werden. Vielmehr ist hier die Dokumentation eines Test- und Freigabeverfahrens notwendig. Da nur eine Stichprobe aus der Vielzahl der Nebenbuchhaltungen geprüft wurde, sind die Übrigen diesbezüglich zu sichten und dies ist dann ggf. nachzuholen.

Mit dem Ziel eine ordnungsgemäße Berechtigungsverwaltung aufzubauen, wurde jede Organisationseinheit mit einer Haupt- bzw. Nebenbuchhaltung verpflichtet, ein Ordnungsmäßigkeitskonzept zu erstellen. Die QM-Prozessanweisung „111.01-MAA-0006 Ordnungsmäßigkeitskonzept“ ist hierfür maßgeblich.

- H 5** Im Ergebnis der stichpunktartigen Prüfung der vorgelegten Ordnungsmäßigkeitskonzepte wird darauf hingewiesen, dass diese regelmäßig überprüft und aktualisiert werden müssen. Das ist anhand der Änderungshistorie/Versionierung der QM-Dokumente zu dokumentieren. Diese Hinweise gelten ebenfalls für die Verfahrensdokumentationen.

Im Schlussbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde darauf hingewiesen, dass ein Notfallkonzept, in dem organisatorische Regelungen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft getroffen werden, nicht vorhanden ist. In Punkt 6 der o. g. Dienstanweisung wurde die Erstellung dieses Konzepts, ohne weitere Erläuterungen zum Verfahrensablauf, festgelegt.

- W 2** Auch zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 lag dieses Notfallkonzept noch nicht vor. Im Anhang zum Jahresabschluss wurde als Begründung der Verzögerungen in der Umsetzung die Corona-Pandemie angeführt. Der zuständige FD 15 (Organisation/Personal/IT) teilte auf Nachfrage mit, dass es voraussichtlich Ende 2023 vorliegen wird.

2.3.6 Unvermutete Kassenprüfungen

Entsprechend §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ff. KPG M-V i. V. m. Ziffer 5 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens im Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 11. Dezember 2020 die unvermutete Kassenprüfung bei der Kreiskasse mit Hilfe der Prüfungssoftware hfp Prüfungsmanager, Konzept KassenprüfungV2. Der Bericht zur unvermuteten Kassenprüfung wurde erstellt und an den FD 12 (Finanzen) übergeben.

Die Handvorschüsse, Einnahmekassen und Kassenautomaten wurden separat unter Anwendung des im Rechnungsprüfungsamt festgelegten QM-Prozesses geprüft, das Ergebnis entsprechend dokumentiert und den betreffenden Organisationseinheiten sowie dem FD 12 zur Kenntnis gegeben.

2.3.7 Dienstanweisungen

Der Landkreis hat die notwendigen Regelungen gemäß der §§ 26 und 28 GemHVO-Doppik sowie § 34 GemKVO-Doppik erlassen.

Sie enthielten die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalte bezüglich der Verfahrensabläufe im Rechnungswesen sowie in der Buchführung und der Einhaltung der Sicherheitsstandards für das Buchungsverfahren unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

Das Rechnungsprüfungsamt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Regelungen zeitnah anzupassen sind, wenn sich aus der gängigen Praxis Veränderungsbedarf ergibt. Diese Verfahrensweise ist dem derzeitigen Vorgehen, zusätzliche Festlegungen außerhalb der Dienstanweisungen zu treffen, vorzuziehen.

H 6

2.3.8 Verträge

2.3.8.1 Geprüfte Verträge

Das Ergebnis der Vertragsprüfung für das Haushaltsjahr 2020 basierte auf der stichprobenweisen Prüfung des Belegwesens.

Folgende Verträge waren Gegenstand der Betrachtung:

- Vereinbarung zwischen dem Sonderpädagogischen Förderzentrum „Klaus Störtebeker“ in Bergen und der Kreisvolkshochschule
- Winterdienstvertrag zwischen der Firma R&R Dienstleistungen und dem Landkreis für die Rosenhofschule in Ribnitz-Damgarten
- Vereinbarung zur Abrechnung der Tankkarten mit der DKV Euro Service GmbH & Co.KG und dem Landkreis
- Erbbaurechtsvertrag für die Grundstücke Platz des Friedens, Gemarkung Stralsund, Flur 58, Flurstücke 12/60, 12/62
- Mietvertrag zwischen der Stadt Barth und dem Landkreis (FD 33/ Gesundheit)
- Mietvertrag zwischen der Stadt Barth und dem Landkreis (FD 22/ Jugend)
- Mietvertrag für das Objekt (Kreisarchiv) Rostocker Chaussee 46 in 18437 Stralsund

Grundsätzlich war festzustellen, dass die Entscheidungsbefugnisse gemäß KV M-V beachtet wurden.

Aus der Prüfung zeigte sich, dass in den Vorjahren, für das Vertragsregister getroffene Feststellungen auch für diese geprüften Verträge sich bestätigten. Verträge wurde nicht oder nicht mit den entsprechenden Daten bzw. bei den zuständigen Produkten im Register erfasst.

H 7

2.3.8.2 Vertragsregister

Das Vertragsregister wird beim Landkreis entsprechend der Dienstanweisung zum Aufbau und Führung eines Vertragsregisters in einer vorgegebenen Excel-Tabelle geführt.

- W 3** Bereits im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 wurde die bisherige Umsetzung des Vertragsregisters vom Rechnungsprüfungsamt für ein wirksames Vertragscontrolling sowie die Möglichkeit der Auswertung als nicht geeignet angesehen.
Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 teilte die Verwaltung mit, dass ab dem 4. Quartal 2018 mit der Verbesserung des Vertragsregisters begonnen werden kann. Für die geprüften Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 gab die Verwaltung an, dass das Projekt noch nicht beendet ist.
- B 1** Der Prozess mit dem Ziel der Erstellung eines effizienten Vertragsregisters sollte abgeschlossen werden. Eine Bearbeitungsdauer von mehr als vier Jahren ist nicht vertretbar.

2.4 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Gemäß § 60 Abs. 4 KV M-V wurde der Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Haushaltsjahres mit den verbindlich vorgeschriebenen Bestandteilen und Anlagen aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt am 31. Mai 2021 fristgerecht zugeleitet. Der nach erfolgter Prüfung überarbeitete Jahresabschluss wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 14. September 2021 übergeben.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern des Landkreises entwickelt worden sind.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden überwiegend beachtet.

Mit der Dienstanweisung zur Bilanzierung und Bewertung hat sich der Landkreis verbindliche Regelungen für die Bilanzierung und Bewertung seines Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten gegeben, um dem Stetigkeitsgrundsatz zu entsprechen. Den gesetzlichen Rahmen bilden hier die GemHVO-Doppik und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

- H 8** Im Haushaltsjahr 2020 wurden weitere Festlegungen getroffen, die sich auf die Bilanzierung und Bewertung von Vermögensgegenständen beziehen und von den Regelungen der Dienstanweisung abweichen.

Beispielhaft sind die im Rahmen der Maßnahmen zur Digitalisierung der Schulen beschafften Notebooks mit Zubehör zu nennen.

Gemäß der Dienstanweisung sind abnutzbare und bewegliche Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € zu erfassen, wenn es sich um Vermögensgegenstände handelt, für die

- aufgrund eines Zuwendungsbescheides eine Inventarisierungspflicht besteht oder
- die als Erstausrüstung im Rahmen eines Neubaus angeschafft, sie als Investition gefördert und als Sammelposition erfasst werden.

- B 2** Dies traf auf den oben genannten Sachverhalt nicht zu. Trotzdem erfolgte, nach Aussage des FD 12 zum Schutz des Eigentums des Landkreises, eine Inventarisierung.

Der Anhang enthielt die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben. Im Punkt 5.3.1 dieses Berichtes gibt es Hinweise bezüglich der Erläuterungen für die Finanzrechnung.

2.5 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 43 Abs. 4 KV M-V ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant. Bei der Vergabe von Aufträgen dient die Beachtung der Vergabevorschriften dem o. g. Ziel.

Öffentliche Aufträge sind im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Im geprüften Zeitraum fanden unter anderem folgende Rechtsnormen Anwendung:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V),
- Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vergabeerlass - VgE M-V),
- Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Corona-Vergabeerlass - CVgE M-V).

Zudem war die Dienstanweisung für das Vergabewesen des Landkreises Vorpommern-Rügen, seit dem 7. September 2015 in Kraft getreten, zu beachten.

Vom Landkreis wurden im Haushaltsjahr 2020 diverse Aufträge erteilt, für welche die Beachtung von Vergabevorschriften relevant war.

Die Prüfung der Vergaben wurde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V durchgeführt und das Ergebnis in einem gesonderten Prüfbericht dargestellt.

Aus der Jahresabschlussprüfung der Vorjahre gab es insbesondere hinsichtlich der Dienstanweisung zum Vergabeverfahren Beanstandungen. Die Prüfung der Auftragsvergaben für das Haushaltsjahr 2020 zeigte, dass es hier noch zu keiner abschließenden Überarbeitung gekommen ist.

W 4

Zusammenfassend wurde im Ergebnis der Prüfung Handlungsbedarf bezüglich der Dokumentation, der Qualität der jährlichen Meldung der durchgeführten Vergaben und bei der Bereitstellung der Arbeitsgrundlagen für die mit der Vergabe beauftragten Sachbearbeiter/innen festgestellt. Außerdem sind Regelungen erforderlich, wie in bestimmten Ausnahmesituationen, derzeit in der Corona-Pandemie, den besonderen Erfordernissen Rechnung getragen werden kann.

H 9

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Haushaltswirtschaft des Landkreises grundsätzlich wirtschaftlich und sparsam geführt wurde.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung

In der Sitzung am 17. Dezember 2018 hat der Kreistag die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2019/2020 beschlossen. Der Vorlagetermin gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V bei der Rechtsaufsichtsbehörde, d. h. vor Beginn des Haushaltsjahres, konnte nicht eingehalten werden.

Als genehmigungspflichtigen Teil enthielt die Haushaltssatzung unter anderem den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen. Diesen versagte die Rechtsaufsichtsbehörde mit der Begründung, dass der Landkreis über ausreichend eigene Mittel zur Finanzierung der Investitionen verfügt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen betrug 1.250.000,00 €. Die Rechtsaufsicht genehmigte diesen in vollständiger Höhe.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 4. April 2019 im Internet auf der Homepage des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Anschließend wurde die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2019/2020 mit ihren Anlagen vom 5. April 2019 bis 16. April 2019 ausgelegt.

Am 23. September 2019 beschloss der Kreistag des Landkreises die 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2020. Die erforderliche Genehmigung erteilte die Rechtsaufsichtsbehörde am 7. Oktober 2019.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde in der Nachtragshaushaltssatzung auf 39.980.800,00 € und somit nach § 53 Abs. 3 KV M-V genehmigungsfrei festgesetzt.

Der Verfahren gemäß KV M-V zum Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung fand Beachtung.

Der Kreistag beschloss am 15. Juni 2020 die 1. Änderungssatzung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises für das Haushaltsjahr 2020 mit einem geänderten Hebesatz für die Kreisumlage in Höhe von 41,24 % der entsprechenden Umlagegrundlagen (Beschluss Nr. KT 122-06/2020).

Der § 23 Abs. 2 FAG M-V regelt zur Kreisumlage, dass sie für jedes Haushaltsjahr in einem Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen (Umlagesatz) bemessen wird und der Umlagesatz in der Haushaltssatzung festzusetzen ist.

Gemäß § 48 Abs. 1 KV M-V kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Das bedeutet, dass eine Änderung des Umlagesatzes auch eine Änderung der Haushaltssatzung nach sich zieht. Daher bedurfte es in diesem Fall keiner Änderungssatzung sondern einer 2. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2019/2020. Das Innenministerium M-V wies in seiner E-Mail vom 26. Juni 2020 auf die o. g. Rechtsverletzung hin und sah in diesem Einzelfall von einer Beanstandung ab.

Die Veröffentlichung der geänderten Satzung erfolgte im Internet auf der Homepage des Landkreises Vorpommern-Rügen.

3.2 Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan

Der Haushaltsplan (einschließlich Nachtragsplan) für das Haushaltsjahr 2020 wurde wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt		
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	419.532.000,00
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	423.568.500,00
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-4.036.500,00

Tabelle 1: Haushaltsplan/Ergebnishaushalt in Euro

Für den Ergebnishaushalt konnte der jahresbezogene Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. Der in § 43 Abs. 6 KV M-V i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik beschriebene vollständige Haushaltsausgleich war unter Berücksichtigung der Jahresüberschüsse aus Vorjahren gegeben. Die Ertrags-/Finanzkraft des Landkreises reichte aus, um mit den Erträgen die Aufwendungen zu finanzieren.

2. im Finanzhaushalt		
	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen auf	400.031.200,00
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen auf	398.344.400,00
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen auf	1.686.800,00

Tabelle 2: Haushaltsplan/Finanzhaushalt in Euro

Der jahresbezogene sowie der vollständige Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik wurde im Finanzhaushalt erreicht.

4 Ausführung des Haushaltsplanes

4.1 Plan-Ist-Vergleich

4.1.1 Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung

Ergebnishaushalt in Euro			
	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr
Summe der Erträge	419.532.000,00	432.406.960,72	12.874.960,72
Summe der Aufwendungen	423.568.500,00	416.018.662,10	-7.549.837,90
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen	-4.036.500,00	16.388.298,62	20.424.798,62
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	-4.036.500,00	16.404.188,83	20.440.688,83

Tabelle 3: Ergebnishaushalt

Aus dem Vorjahr standen für Aufwendungen noch übertragene Haushaltsermächtigungen in Höhe von 6.827.781,48 € zur Verfügung. Vom erzielten Jahresüberschuss 2020 waren aufgrund der nach 2021 übertragenen Haushaltsermächtigungen Mittel in Höhe von 4.011.316,25€ bereits gebunden.

4.1.2 Finanzhaushalt/Finanzrechnung

Finanzhaushalt in Euro			
	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr
Summe der laufenden Einzahlungen	400.031.200,00	408.444.603,37	8.413.403,37
Summe der laufenden Auszahlungen	398.344.400,00	401.315.622,86	2.971.222,86
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	1.686.800,00	7.128.980,51	5.442.180,51
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	53.029.000,00	50.373.803,68	-2.655.196,32
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	55.905.600,00	44.583.115,17	-11.322.484,83
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.876.600,00	5.790.688,51	8.667.288,51
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	-1.189.800,00	12.919.669,02	14.109.469,02
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-5.082.900,00	-5.093.253,12	-10.353,12
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	0,00	-56.828,55	-56.828,55
Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite	-6.272.700,00	7.769.587,35	14.042.287,35
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-3.396.100,00	2.035.727,39	5.431.827,39

Tabelle 4: Finanzhaushalt

Aus dem Vorjahr standen noch Einzahlungsermächtigungen in Höhe von 51.054.985,13 € und Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 70.073.361,06 € zur Verfügung.

4.2 Teilhaushalte

Der Landkreis hat 12 Teilhaushalte eingerichtet. Im Anhang zum Jahresabschluss wurden einzelne Ergebnisse und größere Abweichungen dargestellt.

4.3 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung des Landkreises ist am 5. April 2019 in Kraft getreten. Daher galten bis zu diesem Tag die Regelungen des § 49 KV M-V über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Landkreis hat während der vorläufigen Haushaltsführung die Bestimmungen des § 49 KV M-V beachtet. Die Prüfung erfolgte stichprobenweise.

4.4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 35.084.000,00 €. Er wurde durch die Nachtragshaushaltssatzung auf 39.980.800,00 € angehoben.

Die Prüfung ergab, dass Kassenkredite nicht durchgängig, sondern nur sechs Tage im November als Überziehungskredit auf dem Hauptkonto des Landkreises in Anspruch genommen wurden. Grund war hier die Zahlung von rund 29,2 Mio. € an die Deutsche Telekom AG für den Breitbandausbau.

Die Zinsleistungen für Kassenkredite beliefen sich im Berichtsjahr auf 344,12 €.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

5.1 Ergebnisrechnung

5.1.1 Übersicht

In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Gesamt-ermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahres
1. Steuern und ähnliche Abgaben	14.450.200,00	12.435.024,75	-2.015.175,25	15.977.068,08
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	266.625.012,54	257.502.864,39	-9.122.148,15	203.737.331,63
3. Erträge der sozialen Sicherung	121.849.200,00	132.029.525,91	10.180.325,91	108.821.019,27
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.213.887,52	6.837.012,52	623.125,00	6.280.711,91
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.861.160,91	1.775.233,99	-85.926,92	2.388.608,66
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.104.043,54	5.205.495,63	1.101.452,09	4.019.101,46
7. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Zinserträge und sonstige Finanzerträge	272.300,00	5.029.930,25	4.757.630,25	3.748.851,64
9. Sonstige Erträge	10.520.406,15	11.591.873,28	1.071.467,13	6.318.984,17
10. Summe der Erträge	425.896.210,66	432.406.960,72	6.510.750,06	351.291.676,82
11. Personalaufwendungen	59.310.166,20	57.940.063,61	-1.370.102,59	51.782.834,05
12. Versorgungsaufwendungen	1.307.600,00	1.379.716,12	72.116,12	1.827.730,58
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.691.062,96	34.737.649,67	-7.953.413,29	33.034.617,10
14. Abschreibungen	23.471.800,00	8.719.487,12	-14.752.312,88	7.302.703,51
15. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	111.101.511,58	115.233.148,84	4.131.637,26	56.927.429,78
16. Aufwendungen der sozialen Sicherung	186.506.542,43	184.188.449,89	-2.318.092,54	183.592.179,17
17. Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	1.377.884,36	1.546.520,99	168.636,63	665.639,33
18. Sonstige Aufwendungen	14.928.084,61	12.273.625,86	-2.654.458,75	11.814.994,72
19. Summe der Aufwendungen	440.694.652,14	416.018.662,10	-24.675.990,04	346.948.128,24

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Gesamt-ermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahres
20. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen	-14.798.441,48	16.388.298,62	31.186.740,10	4.343.548,58
21. Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	85.131,83
22. Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	15.890,21	15.890,21	0,00
23. Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00
24. Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	-14.798.441,48	16.404.188,83	31.202.630,31	4.258.416,75
nachrichtlich:				
26. Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	0,00	44.350.914,53	44.350.914,53	40.092.497,78
27. Ergebnis (Überschuss/ Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-14.798.441,48	60.755.103,36	75.553.544,84	44.350.914,53

Tabelle 5: Ergebnisrechnung

Zu den größeren Einzelposten wird im Folgenden berichtet.

5.1.2 Erträge

5.1.2.1 Summe der Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2020 stellten sich wie folgt dar:

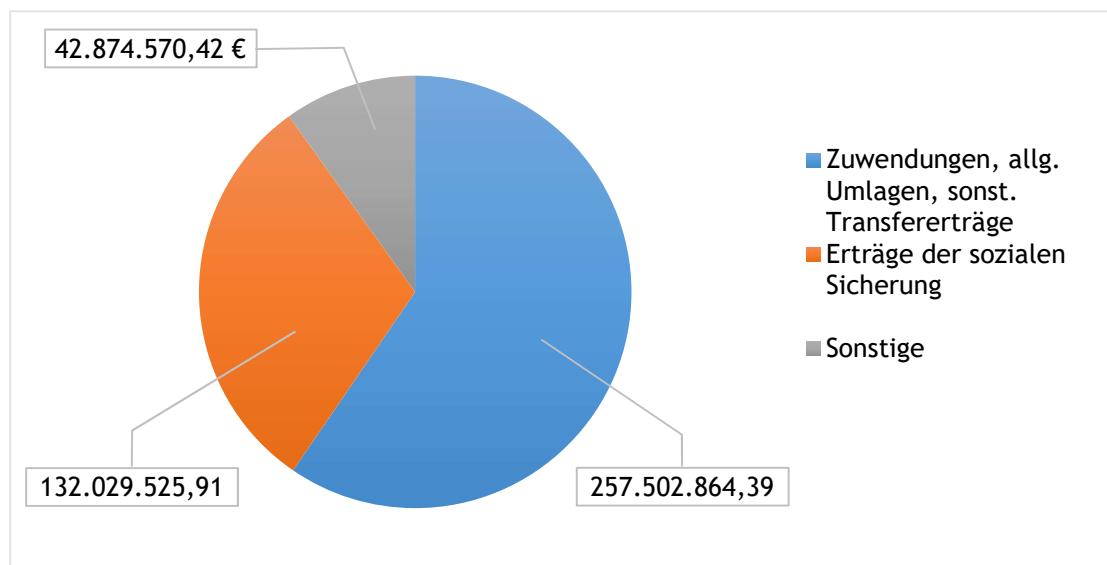


Abbildung 1: Erträge 2020

Die Erträge wurden rechtzeitig und vollständig erfasst. Sie wurden im Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht und der Zahlungseingang dabei ordnungsgemäß überwacht.

5.1.2.2 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Finanzvorfälle wurden entsprechend dem verbindlichen Kontenrahmenplan (Kontengruppe 40) erfasst.

5.1.2.3 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge

Die Buchung der erhaltenen Zuwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit erfolgte zutreffend als Ertrag.

Die Umlagen wurden aufgrund der entsprechenden Grundlagen erhoben und als Ertrag gebucht.

5.1.2.4 Erträge der sozialen Sicherung

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Erträge der sozialen Sicherung um 23.208.506,64 € auf einen Gesamtwert von 132.029.525,91 €. Die Erhöhung resultierte teilweise aus der Umstellung der Buchungssystematik für das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG).

5.1.2.5 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die erhobenen öffentlich-rechtlichen Entgelte (Gebühren und Beiträge) wurden grundsätzlich zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.1.2.6 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die im Haushaltsjahr entstandenen Erträge aus privatrechtlichen Entgelten wurden in der Regel zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.1.2.7 Zinserträge und sonstige Finanzerträge

Den Erträgen aus Zinsen und anderen Finanzerträgen stellt die Ergebnisrechnung die Aufwendungen für Zinsen und andere Finanzaufwendungen gegenüber, beide fließen in das ordentliche Ergebnis ein.

Es waren Finanzerträge in Höhe von 5.029.930,25 € vorhanden, welche vorrangig aus der Darstellung der Jahresergebnisse des Sondervermögens in der Eigenkapitalspiegelbildmethode resultierten.

5.1.2.8 Sonstige laufende Erträge

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden zutreffend gebucht.

5.1.3 Aufwendungen

5.1.3.1 Summe der Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2020 stellten sich wie folgt dar:

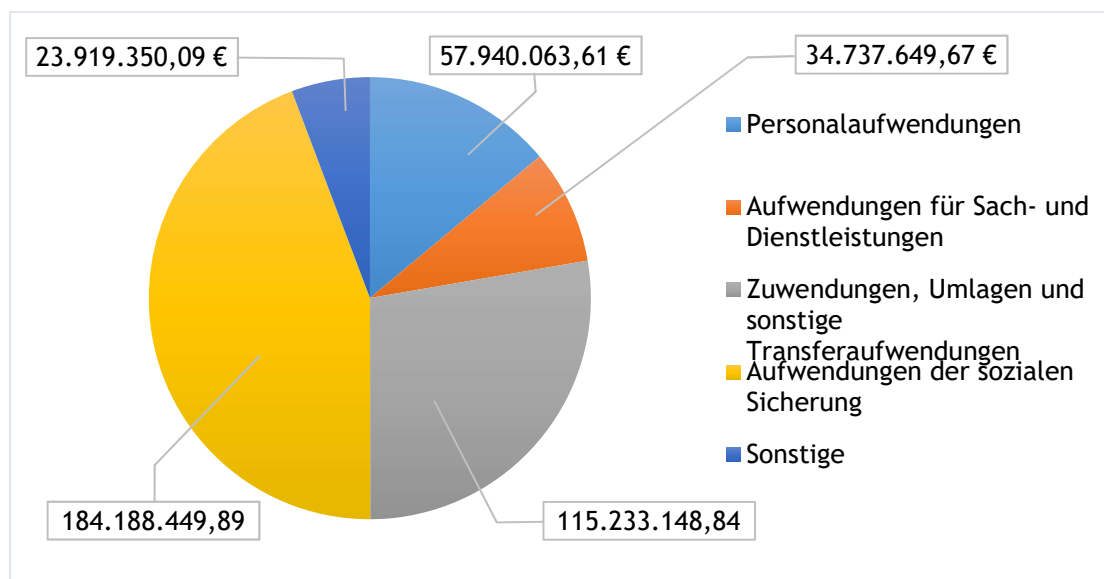


Abbildung 2: Aufwendungen 2020

5.1.3.2 Personalaufwendungen

Als Personalaufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die für die unmittelbare Beschäftigung der aktiven Beamten und Beschäftigten in der Verwaltung entstehen. Also Bezüge und Entgelte, aber auch Sach- und Sonderzuwendungen und die Aufwendungen für die soziale Sicherung der Beschäftigten und Rückstellungen.

Es waren ausschließlich Personalaufwendungen erfasst, die nach dem verbindlichen Kontenrahmen keiner anderen Position zuzuordnen waren.

5.1.3.3 Versorgungsaufwendungen

Es sind alle Aufwendungen für aus dem Dienst ausgeschiedene Bedienstete (Versorgungsempfänger) zu erfassen. Die Aufwendungen für Versorgung wurden zutreffend auf den vorgeschriebenen Kontenarten erfasst.

5.1.3.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Es handelt sich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um Aufwendungen, die mit Ressourcenverbrauch einhergehen.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde in der Regel beachtet. Die Zuordnungen der Aufwendungen (Kontengruppe 52) erfolgten zutreffend.

Bei den Sach- und Dienstleistungen ist zwischen dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand und dem erfolgswirksamen Erhaltungsaufwand zu unterscheiden. Der erfolgswirksame Erhaltungsaufwand hat hierbei eine direkte Wirkung auf das kommunale Eigenkapital. Diese Abgrenzung wurde im Landkreis getroffen.

Bei den Aufwendungen, die Instandhaltungsmaßnahmen betrafen, ist anzumerken, dass keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet wurden (siehe Punkt 5.3.3.4.3 dieses Berichtes).

H 10

5.1.3.5 Abschreibungen

Die Abschreibungen im Berichtsjahr entsprachen den Werten aus der Anlagenbuchhaltung.

5.1.3.6 Aufwendungen der sozialen Sicherung

Aufwendungen der sozialen Sicherung sind Transferaufwendungen und somit Leistungen an Dritte ohne Gegenleistungsverpflichtung. 2020 betragen die Aufwendungen der sozialen Sicherung im Landkreis 184.188.449,89 €.

5.1.3.7 Sonstige laufende Aufwendungen

Bei den sonstigen laufenden Aufwendungen handelt es sich zum Beispiel um Geschäftsaufwendungen, Steuern, Versicherungen oder auch Wertveränderungen des Vermögens.

Die ausgewiesenen sonstigen laufenden Aufwendungen standen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Landkreises.

Bei der stichprobenmäßigen Prüfung einzelner Positionen der Geschäftsaufwendungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten. Die Aufwendungen für Versicherungen bewegten sich in einem für Kommunen notwendigen und üblichen Rahmen. Bei den ausgewiesenen Steuern handelt es sich ausschließlich um solche, für die der Landkreis Steuerschuldner ist.

5.1.3.8 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen

Unter der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Zinsaufwendungen für die in der Bilanz erfassten Schulden und aufgrund von kreditähnlichen Geschäften zu zahlenden Zinsen zu erfassen.

Es erfolgte dabei eine zutreffende Differenzierung der Zinsaufwendungen nach den Empfängern bzw. Darlehensgebern entsprechend der Bereichsabgrenzung, so dass die Anforderungen an die Statistik erfüllt wurden.

5.1.4 Jahresergebnis

Der Saldo aus der Summe der Erträge mit 432.406.960,72 € und aus der Summe der Aufwendungen mit 416.018.662,10 € wird als Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ein Überschuss von 16.388.298,62 € ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Rücklagenveränderung ist nunmehr ein Überschuss von 16.404.188,83 € entstanden.

5.1.5 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der in § 46 i. V. m. § 4 Abs. 11 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik.

H 11 In Bezug auf die internen Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wird auf die Ausführungen des Schlussberichtes 2019 verwiesen. Nach Auskunft der Verwaltung gab es durch die besondere Arbeitsbelastung aufgrund der Corona-Pandemie Verzögerungen bei der Abarbeitung der Beanstandungen und damit auch bei der weiteren Ausgestaltung der internen Leistungsverrechnungen. Die sich aus den derzeitigen internen Verrechnungen ergebenden Erträge gleichen die Aufwendungen aus.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsbeziehungen) mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmen.

5.2 Finanzrechnung

5.2.1 Übersicht

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Gesamt-ermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahres
1. Steuern und ähnliche Abgaben	14.450.200,00	12.435.024,75	-2.015.175,25	15.977.068,08
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	248.203.833,58	249.970.099,12	1.766.265,54	201.639.013,85
3. Einzahlungen der sozialen Sicherung	122.051.300,00	125.168.465,59	3.117.165,59	105.526.427,18
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.213.887,52	6.850.927,81	637.040,29	6.395.258,47
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.861.160,91	1.792.638,71	-68.522,20	2.365.075,03
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.557.043,54	5.177.883,76	620.840,22	4.454.693,25
7. Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	222.300,00	146.272,02	-76.027,98	194.651,11
8. Sonstige laufende Einzahlungen	9.035.406,15	6.903.291,61	-2.132.114,54	5.314.122,60
9. Summe der laufenden Einzahlungen	406.595.131,70	408.444.603,37	1.849.471,67	341.866.309,57

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Gesamt-ermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahres
10. Personalauszahlungen	58.118.771,73	56.095.776,47	-2.022.995,26	54.095.153,51
11. Versorgungsauszahlungen	1.561.000,00	1.318.007,52	-242.992,48	1.490.162,98
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	43.549.916,49	34.117.135,70	-9.432.780,79	33.529.696,19
13. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	111.419.405,84	113.698.242,40	2.278.836,56	56.819.490,34
14. Auszahlungen der sozialen Sicherung	186.749.610,84	184.137.321,82	-2.612.289,02	183.472.343,15
15. Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	605.584,36	518.840,36	-86.744,00	587.771,99
16. Sonstige laufende Auszahlungen	14.946.112,67	11.430.298,59	-3.515.814,08	13.034.269,91
17. Summe der laufenden Auszahlungen	416.950.401,93	401.315.622,86	-15.634.779,07	343.028.888,07
18. Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	-10.355.270,23	7.128.980,51	17.484.250,74	-1.162.578,50
19. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	101.910.959,06	46.686.638,63	-55.224.320,43	39.812.057,13
20. Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Einzahlungen aus Anlagevermögen	2.800,00	66,43	-2.733,57	33.936,01
22. Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	97.000,00	94.601,62	-2.398,38	250.940,24
23. Sonstige Investitionseinzahlungen	3.574.582,00	3.592.497,00	17.915,00	2.801.884,88
24. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	105.585.341,06	50.373.803,68	-55.211.537,38	42.898.818,26
25. Auszahlungen für Anlagevermögen	119.320.326,53	43.123.482,00	-76.196.844,53	42.898.818,26
26. Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	45.800,00	0,00	-45.800,00	0,00
27. Sonstige Investitionsauszahlungen	6.280,23	1.459.633,17	1.453.352,94	0,00
28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	119.372.406,76	44.583.115,17	-74.789.291,59	42.898.818,26
29. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-13.787.065,70	5.790.688,51	19.577.754,21	0,00

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Gesamt-ermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahres
30. Finanzmittelüberschuss /Finanzmittelfehlbetrag	-24.142.335,93	12.919.669,02	37.062.004,95	-1.162.578,50
31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	584.900,00	584.843,73	-56,27	0,00
32. Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5.082.900,00	5.093.253,12	10.353,12	5.120.585,77
33. Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	584.900,00	584.843,73	-56,27	0,00
34. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-5.082.900,00	-5.093.253,12	-10.353,12	-5.120.585,77
35. Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	0,00	-56.828,55	-56.828,55	93.740,82
36. Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite	-29.225.235,93	7.769.587,35	36.994.823,28	-6.189.423,45
37. Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-15.438.170,23	2.035.727,39	17.473.897,62	-6.283.164,27
nachrichtlich:				
38. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	0,00	14.629.650,31	14.629.650,31	20.912.814,58
39. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-15.438.170,23	16.665.377,70	32.103.547,93	14.629.650,31

Tabelle 6: Finanzrechnung

Im Vergleich zum Vorjahr waren erhebliche Abweichungen festzustellen. Diese Abweichungen sind entsprechend § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik i. V. m. der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens im Anhang zu erläutern. Für den Jahresabschluss 2020 erfolgten diese Erläuterungen nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Jahresabschluss 2021 verstärkt auf die Einhaltung des § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik zu achten ist. Zu den größeren Einzelposten wird im Folgenden berichtet.

5.2.2 Summen der Ein- und Auszahlungen

5.2.2.1 Summe der Einzahlungen

Die Summe der Einzahlungen 2020 zeigt folgende Verteilung:

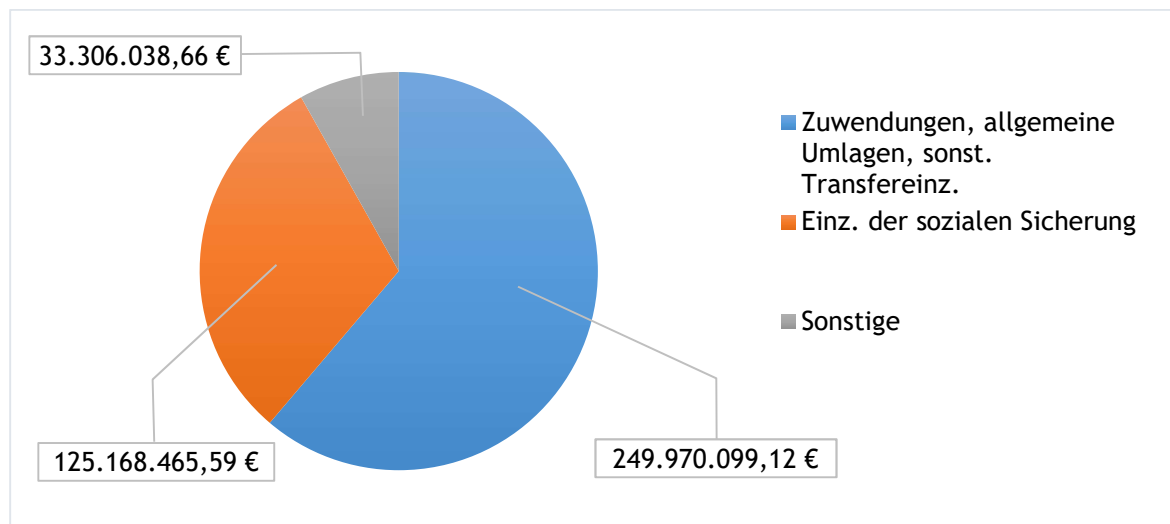


Abbildung 3: Summe der Einzahlungen 2020

5.2.2.2 Summe der Auszahlungen

Die Summe der Auszahlungen 2020 zeigt folgende Verteilung:

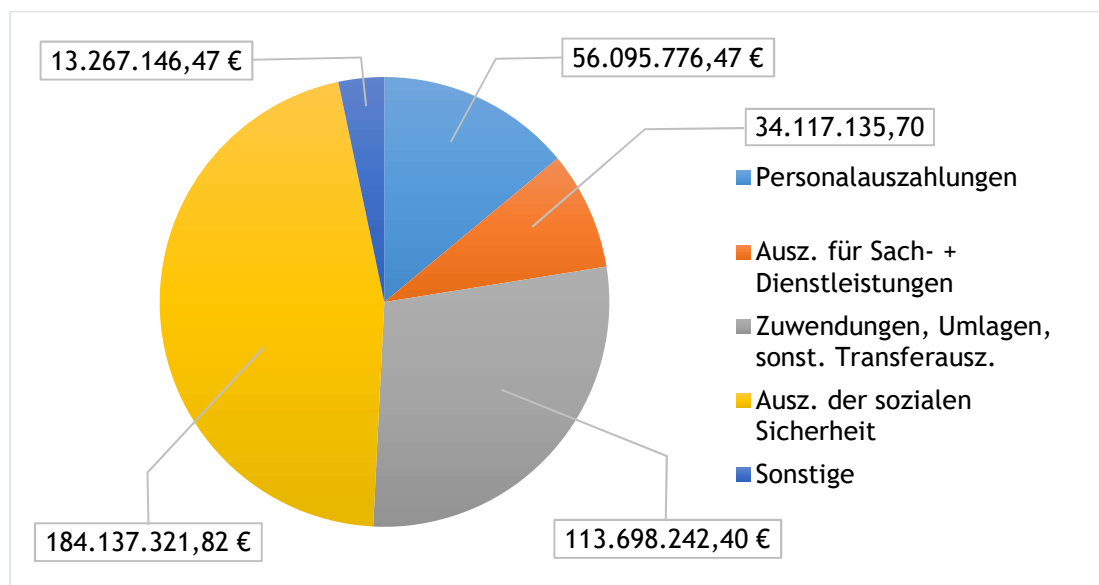


Abbildung 4: Summe der Auszahlungen 2020

5.2.3 Saldo der Ein- und Auszahlungen

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus Ein- und Auszahlungen betrug zum Ende des Jahres 7.128.980,51 €. Der Saldo wurde korrekt ausgewiesen.

Damit standen in diesem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung.

5.2.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen für Investitionstätigkeiten wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht und rechtzeitig eingezogen. Die Überwachung des Zahlungseingangs erfolgte ordnungsgemäß.

Die Einzahlungen wurden grundsätzlich ordnungsgemäß belegt.

5.2.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Die Abstimmung der ausgewiesenen Investitionsauszahlungen mit den Zugängen in der Bilanz ergab hinsichtlich der Plausibilität keine Beanstandungen.

5.2.6 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Jahr 2020 betragen die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 584.843,73 €. Sie betrafen die Umschuldung von bestehenden Krediten. Es erfolgte keine Neuverschuldung.

5.2.7 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beliefen sich im Haushaltsjahr 2020 auf 5.678.096,85 €. Sie setzten sich aus der Auszahlung für die Umschuldung von Krediten in Höhe von 584.843,73 € und der planmäßigen Tilgung von 5.093.253,12 € zusammen.

5.2.8 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Zahlungsströme führten zu einem negativen Zahlungsmittelsaldo zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 5.093.253,12 €, da die planmäßige Tilgung sowie eine Umschuldung bestehender Kredite aber keine Neuverschuldung vorgenommen wurde.

5.2.9 Veränderung der liquiden Mittel

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31. Dezember 2020 gibt Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren.

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposten „Liquide Mittel“ abgeschlossen.

Die in der Finanzrechnung ausgewiesene Veränderung der liquiden Mittel und Kassenkredite stimmt mit den Veränderungen bei den Bilanzposten „Liquide Mittel“ und „Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten“ des Haushaltsjahres überein.

Die Liquidität und die Investitionsfinanzierung waren gesichert.

5.2.10 Teilfinanzrechnung

Die produkt(bereich)orientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen der in § 46 i. V. m. § 4 Abs. 11 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Staffelform.

5.3 Bilanz

5.3.1 Grundsätzliche Feststellungen

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme betrug 360.547.714,10 € (Vorjahreswert: 296.809.443,27 €).

Die Bilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung und gemäß dem vorgegebenen Muster der GemHVO-Doppik aufgestellt worden.

Den Grundsätzen der Bilanzidentität sowie der Bilanzkontinuität wurde Rechnung getragen.

5.3.2 Aktiva

5.3.2.1 Übersicht zu den Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva in Euro			
	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
1. Anlagevermögen	233.855.644,19	273.813.974,97	17,09 %
2. Umlaufvermögen	57.843.783,84	81.482.652,15	40,87 %
3. Rechnungsabgrenzung	5.110.015,24	5.251.086,98	2,76 %
4. Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00 %
Bilanzsumme	296.809.443,27	360.547.714,10	21,47 %

Tabelle 7: Aktiva

Das Gesamtvermögen erhöhte sich um 63.738.270,83 €.

Im Haushaltsjahr 2020 veränderte sich das Vermögen des Landkreises hauptsächlich im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände durch die Erfassung der Maßnahmen im Rahmen des Breitbandausbaus, weiterhin erhöhte sich der Bestand der Finanzanlagen aufgrund der Darstellung des Sondervermögens in Form der Eigenkapitalspiegelbildmethode und durch Zunahme der liquiden Mittel.

5.3.2.2 Anlagevermögen

5.3.2.2.1 Grundsätzliche Feststellungen

Zu den Vermögensgegenständen des Anlagevermögens waren nachvollziehbare Unterlagen (wie Verträge, Urkunden, Belege oder andere) vorhanden.

Das Anlagevermögen des Landkreises wurde in der Anlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2020 korrekt ausgewiesen.

5.3.2.2.2 Immaterielle Vermögensgegenstände

Das immaterielle Vermögen stieg um 34.720.038,33 €. Den Zugängen von 35.619.074,48 € standen Abgänge in Höhe von 43.616,38 € gegenüber. Weitere Veränderungen ergaben sich aus Umbuchungen und den Abschreibungen.

Der größte Zugang war bei den geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände für den Breitbandausbau mit rund 32,9 Mio. € zu verzeichnen. 496.000,00 € betrafen Zuweisungen an die Gemeinden für den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesstätten. Der Eigenbetrieb Infrastrukturverwaltungsbetrieb Vorpommern-Rügen erhielt eine Zuwendung für die Erlebnislandschaft Putbus von rund 472.500,00 €.

Weiterhin erhielt die Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen einen Investitionszuschuss in Höhe von 700.000,00 € als Finanzierungshilfe für die Neubeschaffung von 11 Überlandbussen.

Bei der Position Lizenzen und Schutzrechte betrug der Zugang 499.660,43 €.

5.3.2.2.3 Sachanlagen

Die Sachanlagen waren in einer eigenständigen Anwendung erfasst.

Der Landkreis nutzte dafür ein Modul des Haushaltsprogramms H&H pro Doppik.

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens sind nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wurde durch Sachkonten/Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen und in der Anlagenübersicht zutreffend dokumentiert.

Für die geringwertigen Vermögensgegenstände erfolgte im Jahr ihrer Anschaffung eine Vollabschreibung. § 34 Abs. 5 GemHVO wurde beachtet.

Die Prüfung der Sachanlagen bezüglich ihrer Inventarisierung ergab bei den Beladungen von Fahrzeugen des Brand- und Katastrophenschutzes folgende Feststellungen:

Nach § 9 Abs. 4 Buchstabe i der Dienstanweisung zur Bilanzierung und Bewertung im Landkreis sind Fahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes mit der dazugehörigen feuerwehrtechnischen Beladung (Normbeladung), welche nach DIN für die jeweiligen Fahrzeuge vorgeschrieben ist, zu erfassen.

Im Haushaltsjahr 2020 wurde ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 20 sowie die entsprechende Ausstattung mit einem Gesamtwert von 438.962,74 € beschafft. Auf die feuerwehrtechnische Beladung entfiel dabei ein Anteil von 83.323,03 €.

B 3 Im Ausstattungspaket befanden sich diverse Vermögensgegenstände mit einem Einzelwert über 1.000,00 € (netto), welche einzeln verwertbar und nutzbar waren. Sie erfüllten damit die Voraussetzungen der grundsätzlichen Einzelbewertung gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik. Durch die vorgenannte Festlegung in der Dienstanweisung zur Bilanzierung und Bewertung wurde von diesem Grundsatz abgewichen. Eine Einzelbewertung und spätere Zuordnung zum Anlagegut Fahrzeug über die Stammdaten ist in der Anlagenbuchhaltung aber möglich.

H 13 Der Landkreis übergab das Fahrzeug zur weiteren Nutzung der FFW Velgast. Hierzu wurde eine Vereinbarung geschlossen und ein Übergabeprotokoll gefertigt. Im Protokoll wurden weder die Herstellernamen, noch die Gerätetypen bzw. -namen oder Geräteummern vermerkt. Da in der Vereinbarung die Pflichten des Nutzers, welche die Verwaltung, Haftung, Wartung und Pflege sowie Instandsetzung der übernommenen Ausstattung betreffen, enthalten sind, ist eine Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Vereinbarung anhand der unzureichenden Angaben im Übergabeprotokoll nicht gegeben.

Die Abschreibungen, die Bemessungsgrundlagen und die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabelle angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Hierfür ist grundsätzlich eine lineare Abschreibung vorgesehen. Diese fand auch Anwendung.

5.3.2.2.4 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden mit 34.926.582,67 € (Vorjahr 30.193.164,73 €) ausgewiesen.

Anteile an verbundenen Unternehmen (Anteil größer 50 Prozent) sowie Beteiligungen des Landkreises sind zutreffend bilanziert worden.

Der Landkreis erstellte für das Haushaltsjahr 2019 einen Beteiligungsbericht gemäß § 73 KV M-V. Aufgrund der in der zuvor genannten Vorschrift enthaltenen Vorlagefrist (30. September des Folgejahres) gab es für das Haushaltsjahr 2020 zum Zeitpunkt der Prüfung noch keinen Beteiligungsbericht.

5.3.2.3 Umlaufvermögen

5.3.2.3.1 Vorräte

Die Vorräte haben sich gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert. Sie enthielten Fahrzeuge, Grundstücke und die Schutzausrüstung für den Katastrophenschutz. Die Inventurlisten waren hierzu vorhanden.

Der Landkreis hat aufgrund der Corona-Pandemie erstmalig einen Lagerbestand für persönliche Schutzausrüstungen angelegt. Nach Auskunft des zuständigen FD 31 (Ordnung) soll künftig ein Mindestbestand an persönlichen Schutzausrüstungsgegenständen für pandemische Lagen vorgehalten werden.

Damit ist der Tatbestand der Vorrats-/Lagerbuchhaltung gegeben.

Die Dienstanweisung zur Bilanzierung und Bewertung sollte dahingehend ergänzt und insbesondere Festlegungen, unter anderem in welcher Form die Vorrats-/Lagerbuchhaltung zu führen ist, getroffen werden. Gesonderte Regelungen außerhalb der Dienstanweisung werden nicht als sinnvoll erachtet (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Erfassung und Bewertung von abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenständen).

H 14

Im Rahmen der Prüfung wurden diverse Verträge zum Grundstückskauf und -verkauf näher betrachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass das erforderliche Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes gemäß Ziffer 6.4.1 Buchstabe d des Durchführungserlasses zu § 56 KV M-V nicht älter als 24 Monate bei Vertragsabschluss sein darf.

H 15

5.3.2.3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen stiegen unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen gegenüber dem Vorjahr um 15.330.728,78 € auf 45.433.468,96 €. Der Ansatz der Forderungen erfolgte mit dem Nennwert (Nominalwert). Wegen der Einzelheiten wird auf das Kapitel "Forderungsübersicht" verwiesen.

Bei den Forderungen wurden entsprechende Wertberichtigungen im Haushaltsjahr 2020 vorgenommen. Für die Wertberichtigung der Forderungen enthielt die Dienstanweisung zur Stundung, Niederschlagung, zum Erlass, Vergleich und zur Bewertung von Forderungen des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 13. April 2016 unter Ziffer 3.6 entsprechende Regelungen.

Zunächst wurden die Forderungen im Rahmen einer Forderungsanalyse unter Berücksichtigung des individuellen Ausfallrisikos einzel- bzw. pauschal einzelwertberichtigt. Im zweiten Schritt erfolgte die pauschale Wertberichtigung, um das allgemeine Forderungsausfallrisiko darzustellen.

Im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 gab es zur Wertberichtigung Beanstandungen und Hinweise. In der Stellungnahme zum Bericht stellte der zuständige FD 12 eine Überarbeitung und Anpassung des Verfahrens in Aussicht.

Bei der Prüfung für den Jahresabschluss 2020 zeigte sich, dass für die pauschale Wertberichtigung durch den FD 12 ein Anwendungsdokument erstellt wurde, welches das Verfahren dokumentierte.

- E 1** In Bezug auf die pauschale Wertberichtigung wäre es empfehlenswert, zukünftig die Ermittlung der Erfahrungswerte sowie Gründe für die Entscheidung, warum von den für die pauschale Wertberichtigung in Frage kommenden Forderungskonten nur ein Teil berücksichtigt wurde, mit in das Anwendungsdokument aufzunehmen.

5.3.2.3.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Der ausgewiesene Posten "Wertpapiere des Umlaufvermögens" betrug 3.000.000,00 €. Er veränderte sich damit im Vergleich zum Vorjahr nicht.

5.3.2.3.4 Liquide Mittel

Als liquide Mittel sind der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten aufzuführen. Das Guthaben bei Kreditinstituten wurde durch entsprechende Kontoauszüge nachgewiesen.

Die liquiden Mittel beliefen sich auf 32.418.586,25 € (Vorjahr: 24.648.989,41 €) und waren damit um 7.769.596,84 € gestiegen.

Die Liquidität des Landkreises war zum Bilanzstichtag durch eigene Mittel gewährleistet (siehe auch Kapitel "Kassenkredite").

5.3.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Es wurden Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Gesamtbetrag von 5.251.086,98 € für Sozialleistungen, Leistungen für Unterkunft und Heizung, Asylbewerberleistungen und für den IT-Bereich gebildet.

5.3.3 Passiva

5.3.3.1 Übersicht zu den Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva in Euro			
	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
1. Eigenkapital	113.693.545,23	138.931.074,34	22,20%
2. Sonderposten	87.513.272,43	123.590.273,43	41,22 %
3. Rückstellungen	32.904.434,25	36.376.887,83	10,55 %
4. Verbindlichkeiten	58.644.338,61	57.246.463,30	-2,38 %
5. Rechnungsabgrenzungsposten	5.110.015,24	4.403.015,20	-13,84 %
6. Passive latente Steuern	0,00	0,00	0 %
Gesamt	296.809.443,27	360.547.714,10	21,47 %

Tabelle 8: Passiva

Die Bilanzsumme hat sich um 63.738.270,83 € erhöht.

Die Bilanzposten der Passiva wurden durch entsprechende Unterlagen zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Die Veränderung zum Vorjahr resultierte vorrangig aus dem Zugang bei den Anzahlungen auf Sonderposten (Breitbandausbau) und dem positiven Jahresergebnis.

5.3.3.2 Eigenkapital

Das Eigenkapital stieg zum 31. Dezember 2020 um 25.237.529,11 € auf insgesamt 138.931.074,34 € gegenüber dem Vorjahresabschluss.

Das Jahresergebnis zum 31. Dezember 2019 wurde korrekt in die Bilanzposition Ergebnisvortrag übernommen.

5.3.3.3 Sonderposten

Es wurden Sonderposten zum Anlagevermögen in Höhe von 123.590.273,43 € aufgrund von investiven Zuwendungen gebildet. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies einen Zuwachs um 34.537.859,65 €. Dies korrespondierte mit den Zugängen im Anlagevermögen.

5.3.3.4 Rückstellungen

5.3.3.4.1 Übersicht zu den Rückstellungen

Per 31. Dezember 2020 wies die Bilanz folgende Rückstellungen aus:

Übersicht über die Rückstellungen in Euro	
Art der Rückstellung	Höhe
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	33.895.814,97
2. Steuerrückstellungen	86.000,00
3. Sonstige Rückstellungen	2.395.072,86
Summe	36.376.887,83

Tabelle 9: Rückstellungen

5.3.3.4.2 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Rückstellungen für Pensionen und andere Verpflichtungen stellen für gewöhnlich den größten Anteil aller Rückstellungen dar. Sie wurden im Landkreis mit 33.895.814,97 € ausgewiesen. Dieser Betrag konnte anhand der Unterlagen vom Kommunalen Versorgungsverband nachvollzogen werden.

5.3.3.4.3 Aufwandsrückstellungen

In § 35 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen geregelt. Hierbei handelt es sich um wirtschaftliche Verpflichtungen des Landkreises, die einen Wertverlust des Vermögens durch unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen ausweisen. Dies geschieht, bevor eine dauernde Wertminderung eintritt, die wiederum außerplanmäßige Abschreibungen beim betreffenden Vermögensgegenstand erforderlich machen. Haushaltsrechtliche Grundlage ist hier das Gebot der Vorsicht durch Anwendung des Niederstwertprinzips, um eine Überbewertung des Vermögens zum Bilanzstichtag zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 6 Nr. 11 der Dienstanweisung zur Bilanzierung und Bewertung verwiesen.

Mit dem „Grundsatzbeschluss zur Umsetzung eines Standortkonzeptes zur Zentralisierung der Kreisverwaltung“ des Kreistages vom 4. Oktober 2018 (Beschluss: KT 391-23/2018) wurde festgelegt, dass die vorhandenen Arbeitsplätze in der Hansestadt Stralsund am Standort des Carl-Heydemann-Ring 67 zentralisiert werden und nach Anlage 1 dieses Beschlusses die Standorte „Am Umspannwerk 13a“ und „Rostocker Chaussee 46“ bestehen bleiben sollen.

B 4 Der Beschluss des Kreistages wurde bisher nicht vollumfänglich umgesetzt, da noch kein Standortkonzept vorliegt.

Im o. g. Beschluss wurde ausgeführt, dass ein Instandhaltungs- und Modernisierungstau bei allen Bestandsgebäuden des Landkreises in Höhe von 27,15 Mio. Euro besteht. Auf die Gebäude innerhalb der Hansestadt Stralsund entfielen 8,7 Mio. Euro.

Auf Seite 498 des Haushaltsplanes des Landkreises für die Haushaltsjahre 2019/2020 wurde ebenfalls beschrieben, dass aufgrund jahrelang nicht erfolgter Modernisierungen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen sich der Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwand staut.

Auf die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen wurde verzichtet. Nach Auskunft des zuständigen FD 13 (Gebäudemanagement) mangelte es am Vorliegen der Voraussetzungen nach § 35 GemHVO-Doppik. Dies wurde mit dem Fehlen eines Standortkonzeptes und den noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen über eventuelle Standorte begründet.

H 16 Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes fehlte es bisher an einer systematischen Auflistung der notwendigen Maßnahmen, getrennt nach den Vermögensgegenständen, mit einem Zeitplan zur Nachholung und der wertmäßigen Bezifferung, da im Grundsatzbeschluss nur eine Gesamtsumme genannt wurde.

H 17 Wenn weiterhin der vorhandene Modernisierungs- und Instandhaltungstau nicht abgebaut werden kann und auch geplante Maßnahmen nicht oder nur zum Teil durchgeführt werden, kann eine dauerhafte Wertminderung an den Vermögensgegenständen eintreten. In diesem Fall ist, wie oben bereits beschrieben, der Wertverlust in Form von außerplanmäßigen Abschreibungen bilanziell darzustellen.

5.3.3.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 1.397.875,31 € verringert.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden durch den Landkreis keine neuen Verbindlichkeiten aus Krediten aufgenommen.

5.4 Anhang

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz sowie zur Behandlung von Fehlbeträgen und Überschüssen vorgeschrieben sind.

Der Anhang zum Jahresabschluss 2020 entsprach grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

5.5 Anlagen zum Jahresabschluss

5.5.1 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht entsprach dem Muster zur GemHVO-Doppik und wies in Übereinstimmung mit den Angaben der Bilanz zum 31. Dezember 2020 einen Bestand von 273.813.974,97 € an immateriellen Vermögensgegenständen, Sachanlagen und Finanzanlagen sowie an Sonderposten in Höhe von 123.590.273,43 € aus.

5.5.2 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht entsprach dem verbindlichen Muster der GemHVO-Doppik.

Die Forderungen beliefen sich per 31. Dezember 2020 auf einen Gesamtbetrag von 51.094.582,26 € (Nominalwert). Die kumulierten Wertberichtigungen betragen 5.661.113,30 € (Vorjahr: 5.605.675,66 €). Der Nachweis der Forderungen erfolgte durch Saldenlisten.

Der nominale Gesamtbetrag setzte sich wie folgt zusammen:

- 53,73 % aus öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen;
- 44,00 % aus sonstigen Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich;
- 1,25 % aus privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;
- 0,80 % aus sonstige Vermögensgegenstände und
- 0,22 % aus Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Stiftungen.

Die Angaben in der Forderungsübersicht stimmten mit den Werten in der Bilanz unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen überein.

5.5.3 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht entsprach dem verbindlichen Muster der GemHVO-Doppik.

Die Angaben in der Verbindlichkeitenübersicht stimmten mit den Werten der Bilanz überein. Die Darstellung der Verbindlichkeiten erfolgte entsprechend der Restlaufzeiten.

5.5.4 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

5.5.4.1 Gesetzliche Vorgaben

Die Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik ist ganz oder teilweise zulässig, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.

Zu differenzieren ist hierbei zwischen den Ansätzen des Ergebnishaushaltes und den Ansätzen des Finanzhaushaltes. Übertragene Haushaltsansätze führen in keinem Jahr zu einer Buchung im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt, sie erhöhen nur die Ermächtigungen des Folgejahres.

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsansätze - d. h. Haushaltsansätze für Erträge und Einzahlungen sowie für Aufwendungen und Auszahlungen sind einzeln in einer Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beizufügen (§ 60 Abs. 3 Nr. 4 KV M-V).

5.5.4.2 Ergebnishaushalt

Im Haushaltsjahr 2020 wurden Haushaltsermächtigungen in Höhe von 4.011.316,25 € in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Die Voraussetzungen zur Übertragbarkeit gemäß § 15 GemHVO-Doppik lagen vor. Das ordnungsgemäße Verfahren wurde eingehalten.

5.5.4.3 Finanzhaushalt

Auszahlungsermächtigungen wurden in Höhe von insgesamt 78.913.592,82 € in das Folgejahr übertragen. Davon entfielen auf die laufenden Auszahlungen 7.616.673,67 € und auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 71.296.919,15 €.

Die Voraussetzungen zur Übertragbarkeit gemäß § 15 GemHVO-Doppik lagen vor. Das ordnungsgemäße Verfahren wurde eingehalten.

6 Instandhaltungsrücklage Jugendherberge/ Jugendzeltplatz Prora

Für die Prüfung 2020 wurde der testierte Jahresabschluss 2019 des Deutschen Jugendherbergswerk M-V e. V. (DJH M-V e. V.) als Grundlage genommen, da es noch keinen aktuellen testierten Jahresabschluss gab.

- B 5** Aus dem Jahresabschluss wurde entnommen, dass im Jahr 2019 der Instandhaltungsrücklage 40.100,00 € zuzuführen waren.
Die Einzahlung dieses Betrages auf ein gesondertes Konto erfolgte nicht.
Die vorgelegte Saldenbestätigung der Deutschen Kreditbank AG (DKB AG) wies per 31. Dezember 2020 für die vier Anlagekonten einen Betrag von insgesamt 318.460,88 € aus, im Vorjahr belief sich dieser auf 318.143,69 €.

Bereits im Schlussbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Landkreises wurde auf die Dringlichkeit hingewiesen, eine gemeinsame Regelung mit dem DJH M-V e. V. hinsichtlich des Insolvenzschutzes für die Instandhaltungsrücklage zu finden. Eine entsprechende Einigung wurde hier noch nicht erzielt. Die Zuständigkeit im Landkreis zur Überwachung und Umsetzung der Vereinbarung zur Instandhaltungsrücklage vom 2. Februar/ 9. Februar 2011 liegt beim FD 13.

W 5

Der Lagebericht zum Jahresabschluss 2019 des DJH M-V e. V. enthielt Ausführungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf alle Jugendherbergen im Jahr 2020. Daher wurde ein voraussichtlicher Jahresfehlbetrag von 862 TEUR prognostiziert.

Auf Grund der finanziellen Situation schloss der Landkreis mit dem DJH M-V e. V. am 30. Juni 2020 eine Ratenzahlungsvereinbarung, wonach der zu leistenden Schuldendienst für den Darlehensvertrag aus 2010 in der Form gestundet wurde, dass die Rückzahlung des Betrages von 40.042,19 € nunmehr in vier Jahresraten bis zum 1. Juli 2023 erfolgen soll.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen besonderen Lage, die sich auf die Arbeit des DJH M-V e. V. finanziell auswirkte, sollte der Landkreis trotzdem Frühwarnsignale definieren und angemessene Maßnahmen festlegen, um finanzielle Risiken rechtzeitig zu erkennen und gegenzusteuern.

H 18

7 Zusammenfassung und Bestätigungsvermerk

7.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2020 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Landkreises entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat Feststellungen ergeben.

Die wesentlichen Feststellungen wurden im Bericht unter den entsprechenden Punkten dargelegt. Sie führten aber zu keinen Einwendungen, welche die Einschränkung des Bestätigungsvermerkes zur Folge hätten.

Die Vermögenswerte wurden grundsätzlich richtig sowie vollständig erfasst und ebenfalls ausreichend nachgewiesen. Die Anlage zum Jahresabschluss enthielt die vorgeschriebenen Angaben.

7.2 Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens

des Landkreises Vorpommern-Rügen

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Landrats erstellt.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den in Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung des Landkreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bietet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk wird uneingeschränkt erteilt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 des Landkreises wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und die Buchführung des Landkreises entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Stralsund, 13. Oktober 2021

Gez. Anja Rohkohl
(Rechnungsprüfungsamtsleiterin)